

FAQ - Förderung zur Verbesserung der Energieeffizienz und Stärkung der Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen bei der Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine bei der Sicherstellung der stationären Versorgung in den Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen durch die Verbesserung der Energieeffizienz und Stärkung der Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen

1. Abtreten der Fördermittel

Wenn Sie gemäß „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen bei der Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine bei der Sicherstellung der stationären Versorgung in den Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen durch die Verbesserung der Energieeffizienz und Stärkung der Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen“ (im folgenden Förderrichtlinie Energieeffizienz genannt) die Fördermittel ganz oder teilweise abtreten möchten, ist dies lediglich im Meldeformular anzugeben und bedarf keiner gesonderten Genehmigung. Eine inhaltlich-formelle Prüfung erfolgt erst in Bezug auf die konkret beabsichtigte Maßnahme des empfangenden Krankenhauses. D. h. ein endgültiger Bescheid wird erst nach positiver Prüfung der eingereichten konzeptionellen Maßnahmenbeschreibung inkl. der vorgenannten vollständigen Angaben (Abtretung der Fördermittel, Höhe der Fördermittel, Beschreibung des Vorhabens, Gesamtsumme des Vorhabens, etc.) welche mittels Meldeformulars angegeben werden, ausgestellt.

2. Abtreten der Fördermittel an andere Krankenhausträger

Gemäß Ziffer 4.3 der Förderrichtlinie Energieeffizienz ist bis zum 30. September 2023 mitzuteilen, dass der Förderbetrag - wenn der Träger ihn nicht selbst verwenden will - ganz oder teilweise an einen anderen Krankenhausstandort abgetreten werden soll.

Dabei sind Name und Sitz des empfangenden Krankenhausstandortes sowie der abgetretene Betrag dem zuständigen Ministerium für Gesundheit mitzuteilen.

Fördermittel können von einem Krankenhausträger an einem anderen Krankenhausträger abgetreten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Krankenhäuser des Krankenhausträgers zum Zeitpunkt der Förderung im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen sind und die für diese Krankenhäuser im Jahr 2023 ein Anspruch auf Pauschalförderung nach § 18 KHGG NRW haben (s. Ziffer 3).

Dies ist jedoch zwingend im Meldeformular anzugeben.

3. Maßnahmenbeginn

Die Maßnahme hat begonnen, wenn der Zuschlag im Rahmen der Ausschreibung erteilt wurde – auch wenn eine Ausschreibung im Jahr 2022 veröffentlicht wurde. Wenn daher der

vorgenannte Zuschlag erst im Jahr 2023 erteilt wurde bzw. wird – so ist diese Maßnahme gemäß Ziffer 4.3 im Durchführungszeitraum der Förderung zur Verbesserung der Energieeffizienz und Stärkung der Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen.

4. Verlängerung des Bewilligungs- und Durchführungszeitraums

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen kann den engen Bewilligungs- und Durchführungszeitraum leider nicht verlängern. Dieser endet am 31. Dezember 2023.

5. Ausschreibungsverfahren

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat keine Berechtigung ein Verzicht bzgl. der Ausschreibungsverfahren zu erteilen. Daher sind die üblichen Ausschreibungsverfahren bzgl. der Förderung zur Verbesserung der Energieeffizienz und Stärkung der Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen einzuhalten.

6. Mehrere Maßnahmen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt die Ausstellung eines Förderbescheids bis maximal zum Förderhöchstbetrag.

Mittels Formblatt sind die Mittel (auch für mehrere Maßnahmen) entsprechend anzufordern.

Für ein Krankenhausstandort ist je ein Formblatt auszufüllen.

7. Universitätskliniken

Gemäß Ziffer 3 der Förderrichtlinie Energieeffizienz erhalten alle Krankenhausträger, deren Krankenhäuser zum Zeitpunkt der Förderung im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen sind und die für diese Krankenhäuser im Jahr 2023 ein Anspruch auf Pauschalförderung nach § 18 KHGG NRW haben, für jeden Krankenhausstandort und die dazugehörigen Betriebsstellen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 KHGG per Bescheid einen Betrag zugewiesen, den sie für die Billigkeitsleistung im Sinne der Nummer 2 einsetzen müssen.

Universitätskliniken sind daher keine Leistungsempfänger der vorgenannten Billigkeitsleistungen.

8. Austausch von Desktop-PCs im Krankenhaus

Bei dem Austausch von (medizinischen) elektronischen Geräten reicht als Nachweis für die Verbesserung der Energieeffizienz aus, wenn das ausgetauschte Geräte gemäß den Abschreibungstabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter (Afa-Tabellen) die Nutzungsdauer erreicht oder überschritten hat. Andernfalls sollte der jährliche Energieverbrauch des neuen Geräts in Kilowattstunden um mindestens 20 Prozentpunkten unter dem des ausgetauschten Geräts liegen. Auch hier ist das Formular zu nutzen, das von der Bewilligungsbehörde auf seiner Internetseite zu diesem Zweck veröffentlicht wird.

Demnach sind auch Desktop-PCs im Krankenhaus förderfähig, wenn diese den vorgenannten Kriterien entsprechen.

9. Afa – Tabellen

Die Abschreibungstabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter (Afa-Tabellen) sind zu verwenden. Ebenso kann bei medizinischen Geräten die AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig "Gesundheitswesen" verwendet werden.

10. Wirtschaftsprüfertestat

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen weist daraufhin, dass gemäß Ziffer 5.5 der Richtlinie bis zum 28. Februar 2024 ein durch einen Wirtschaftsprüfer testierter Schlussverwendungsnachweis einmalig für den gesamten Zeitraum der Förderung einzureichen ist. Der Krankenhausträger hat mit Vorlage des Wirtschaftsprüfertestats folgende Bestätigungen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:

- Die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für die unter Nummer 2 genannten Aufwände.
- Beginn und Abschluss der Maßnahme.
- Beschreibung über den Mitteleinsatz innerhalb der Maßnahme
- gegebenenfalls Höhe der Abtretung und Mittelweitergaben mit Nennung von Name und Sitz des empfangenden Krankenhausstandortes gemäß Nummer 4.3.

11. Notwendigkeit der Auftragsbestätigung

Um die inhaltlich-formelle Prüfung und ggf. anschließende Bewilligung der Billigkeitsleistung mitsamt der vollständigen Auszahlung des bewilligten Betrages durchführen zu können, benötigt das Ministerium gem. Ziffer 4.3 der Förderrichtlinie Energieeffizienz eine Auftragsbestätigung sowie Beschreibung der angedachten Maßnahme einschließlich der ermittelten Gesamtkosten. Des Weiteren ist eine nachweisliche Bestätigung des Auftragnehmers, dass mit der geplanten Maßnahme mindestens die geltenden energie-, umwelt- und abfallrechtlichen Vorschriften für Bauvorhaben erfüllt werden und zu einer langfristigen Verbesserung der Energieeffizienz führen, vorzulegen.

Eine Kostenschätzung ist nicht ausreichend.

Dabei können auch Maßnahmen benannt werden, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde, sofern der Beginn der Maßnahme nicht vor dem 1. Januar 2023 liegt.

Mit Vorlage der Maßnahmenbeschreibung muss bestätigt werden, dass die Gesamtfinanzierung, gegebenenfalls mit von anderen Krankenhausstandorten abgetretenen Beträgen und eines eventuellen Eigenanteils des Trägers, gesichert ist.

12. Honorarkosten

Wenn für die eingereichte Maßnahme ein Fachplaner zwingend notwendig war, können die Honorarkosten entsprechend gefördert werden.

Es ist zu beachten, dass sich die Rechnung des Fachplaners ausschließlich auf die zu fördernde Maßnahme bezieht.